

# **Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBI. S.578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.1997 (GBI. S. 101) in Verbindung mit §§ 2, 5a Abs. 2 Nr. 2 und 11 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 28.05.1996 (GBI. S. 481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 15. Sept. 1998 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Abgabepflicht, Gegenstand der Abgabe**

Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Gemeinde Allensbach aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird eine Abgabe (Fremdenverkehrsabgabe) erhoben.

## **§ 2 Abgabefreiheit**

Von der Abgabe nach § 1 sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

## **§ 3 Maßstab der Abgabe**

(1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen (Mehreinnahmen), die dem Abgabepflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen. Maßgebend für die Abgabe sind die Mehreinnahmen des dem Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 1) vorangegangenen Kalenderjahres.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 sind für die Berechnung der Abgabe die Mehreinnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen:

- für den Fall der Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Jahres;
- für den Fall der Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Jahres.

Tritt die Abgabepflicht erst im Laufe eines Jahres ein, werden die Mehreinnahmen für den darauffolgenden ersten vollen Erhebungszeitraum gem. § 162 Abgabenordnung geschätzt.

Endet die abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird die zuviel entrichtete Abgabe erstattet.

- (3) Bei Vermietern von Privatzimmern und Ferienwohnungen bemißt sich die Abgabe abweichend von Absatz 1 und 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

#### **§ 4 Meßbetrag**

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Meßbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebs-einnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der niedrigste Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung der für die Gemein-de zuständigen Oberfinanzdirektion angewandt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassungen andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmers geschätzt.
- (3) Der Vorteilssatz (Meßzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenver-kehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Höhe der Abgabe**

- (1) Die Abgabe beträgt für ein Haushaltsjahr 3 v. H. des Meßbetrages nach § 4 Abs. 1 - 3 und wird auf volle DM abgerundet.
- (2) Für Vermieter von Privatzimmern und Ferienwohnungen beträgt die Abgabe für ein Haushaltsjahr abweichend von Absatz 1 je Übernachtung 0,50 DM. Die Abga-be wird dabei nicht erhoben für die Übernachtung von Personen bis zum vollen deten 15. Lebensjahr.
- (3) Die Abgabe nach Abs. 1 und 2 wird nicht erhoben, wenn sie weniger als DM 20 im Erhebungszeitraum beträgt.

#### **§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Abgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Vor-aussetzungen des § 1 gegeben sind (Erhebungszeitraum). Die Abgabe entsteht am 1. Januar des Haushaltsjahres. Tritt die Abgabepflicht erst im Laufe eines Er-hebungszeitraumes ein, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Satz 2 mit dem Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die Abgabe nach § 3 Abs. 3 (Übernachtungsgeld) entsteht am letzten Aufent-haltstag der beherbergten Person in der Gemeinde.

- (3) Die Gemeinde teilt dem Abgabepflichtigen alljährlich die für das Haushaltsjahr festgesetzte Abgabeschuld durch schriftlichen Bescheid (Abgabenbescheid) mit. Übt ein Abgabepflichtiger mehrere verschiedenartige Tätigkeiten aus, so ist die Abgabe für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (4) Die Abgabe wird ein Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

## **§ 7 Meldepflichten**

Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 3 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen mitzuteilen.

Für die Meldung gilt § 8 der Kurtaxesatzung vom (ggf. 15.9.98)

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 2 und 8 rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 29.11.1988 i.d.F. vom 10.12.1991 aufgehoben. § 8 tritt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung, § 2 zum 01.01.1999 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Al  
Ken  
Bürgermeister

n 16.09.1998

